



NOTTWIL

Der Stern am Sempachersee

RICHTLINIEN

Für die Bewilligung von Reklameanlagen
(Reklame-Richtlinien)

vom 01.06.2019

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Art. 1	Inhalt und Zweck..... 3
Art. 2	Zuständigkeit 3
Art. 3	Geltungsbereich 3
Art. 4	Grundsätze..... 3
Art. 5	Temporäre und bewilligungsfreie Reklamen für Nottwiler Vereine 4
Art. 6	Wahlen und Abstimmungen..... 5
Art. 7	Fremdreklamen 5
Art. 8	Eigenreklamen und Firmenanschriften..... 5
Art. 9	Warenauslagen von Verkaufsläden und Landwirtschaftsbetrieben, Plakatständer 5
Art. 10	Abstände / Verkehrssicherheit 6
Art. 11	Entfernung unzulässiger Reklamen 6
Art. 12	Gesuchstellung 6
Art. 13	Befristung..... 6
Art. 14	Gebühren..... 7
Art. 15	Inkrafttreten..... 7
Art. 16	Anhang..... 7

Im Interesse einer leichteren Lesbarkeit ist im gesamten Text die männliche Form verwendet; die weibliche Form ist selbstverständlich eingeschlossen.

Gestützt auf § 4 der kantonalen Reklameverordnung SRL Nr. 739 und Art. 42a des Bau- und Zonenreglements (BZR) der Gemeinde Nottwil erlässt der Gemeinderat Nottwil folgende Reklame-Richtlinien:

Art. 1
Inhalt und Zweck

- ¹ Die Richtlinien geben Hinweise für das Aufstellen und Beurteilen von Reklameanlagen. Sie enthalten Grundsätze und Vorgaben bzgl. Standorte und Anordnung, Beschränkungen und Gestaltungsanforderungen von Reklameanlagen. Sie sind eine Ergänzung zu den "Richtlinien Reklameanlagen" der kantonalen Dienststelle Raum und Wirtschaft (rawi).
- ² Im Sinne von Art. 15 Abs. 1 lit. b der kantonalen Reklameverordnung soll insbesondere das Dorfbild der Gemeinde Nottwil erhalten und gewahrt werden und deshalb eine Häufung von Reklamen entlang von Strassen vermieden werden.
- ³ Reklameanlagen werden nicht bewilligt, wenn sie sich durch ihre Grösse, Gestaltung, Farbe und Häufung nicht in die Umgebung einordnen und dadurch das Landschafts-, Orts- und Dorfbild stören.
- ⁴ Bei der Beurteilung von Reklamegesuchen hat der Gemeinderat der Verkehrssicherheit besondere Beachtung zu schenken.

Art. 2
Zuständigkeit

Gemäss Beschluss des Regierungsrates vom 28. November 2000 liegt die Zuständigkeit zur Erteilung von Reklamebewilligungen bei den Gemeinden und somit beim Gemeinderat.

Art. 3
Geltungsbereich

- ¹ Die Richtlinien gelten für alle Reklameanlagen auf öffentlichem und privatem Grund auf dem Gemeindegebiet von Nottwil im Sinne von § 3 der kantonalen Reklameverordnung.
- ² Die vom Gemeinderat festgesetzten Richtlinien sind behördenverbindlich. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat in begründeten Fällen. Für kommerzielle Reklameanlagen sind keine Ausnahmen möglich.

Art. 4
Grundsätze

Ausserhalb der Bauzone sind nach dem Raumplanungsgesetz (RPG) keine Reklameanschlagstellen zulässig, da die Standortgebundenheit nicht gegeben ist und somit keine Ausnahmegewilligung nach Art. 24 RPG erteilt werden kann.

Art. 5
Temporäre und bewilligungsfreie Reklamen für Nottwiler Vereine

Bewilligungsfreie Reklamen werden unter § 6 der kantonalen Reklameverordnung sowie in den "Richtlinien Reklameanlagen" der kantonalen Dienststelle Raum und Wirtschaft (rawi) aufgeführt. Temporäre und bewilligungsfreie Reklamen dürfen Nottwiler Vereine an den im Übersichtsplan festgelegten drei Standorten unter folgenden Voraussetzungen anbringen oder aufstellen:

- a. An den festmontierten Tafeln oder höchstens im Umkreis von 10 m zu diesen.
- b. Beim Standort Bühlwäldli muss ein Abstand von 3.0 m zur Grenze des Grundstücks Bühlstrasse 45 eingehalten werden.
- c. Die Grösse der Reklame darf die Fläche von 3.5 m² und die Höhe von 2.0 m ab Boden nicht überschreiten.
- d. Für grössere Reklamen ist eine Bewilligung erforderlich, welche gebührenpflichtig ist. Das entsprechende Gesuch kann auf der Homepage der Gemeinde Nottwil herunter geladen werden.
- e. Die Reklamen dürfen nicht beleuchtet werden. Lumineszierende, fluoreszierende oder reflektierende Farben sind nicht gestattet.
- f. Die nachfolgenden Abstandsvorschriften zur Fahrbahn, zum Trottoir oder zum Rad-Gehweg müssen gemäss Ziffer 6 der kantonalen „Richtlinien Reklameanlagen“ eingehalten werden:

Grösse der Reklamefläche	Mindestabstand ab Fahrbahnrand	Mindestabstand ab Ausserkante Trottoir / Rad- Gehweg
bis 7 m ²	3 m	1 m
über 7 bis 14 m ²	6 m	4 m
über 14 m ²	10 m	8 m

- g. Reklamen dürfen höchstens 4 Wochen vor der Veranstaltung / dem Anlass aufgestellt werden und müssen spätestens 5 Tage danach wieder abgeräumt werden.
- h. Reklamen für Veranstaltungen und Anlässe welche in anderen Gemeinden stattfinden, sind nicht zugelassen.
- i. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.

Art. 6
Wahlen und Abstimmungen

- 1 Massgebend ist das Merkblatt „Wahl- und Abstimmungsplakate“ der kantonalen Dienststelle Raum und Wirtschaft.
- 2 Beim jeweiligen Grundeigentümer ist das Einverständnis einzuholen.

Art. 7
Fremdreklamen

- 1 In privaten und öffentlichen Grünräumen sowie in deren Umgebung werden keine Fremdreklamen bewilligt.
- 2 Reklameanschlagstellen entlang von Strassen haben in der Regel minimale Abstände von 230 m von der einen bis zur anderen Anschlagstelle einzuhalten. Diese Abstandsregelung gilt für beide Seiten der Strasse. Die Regelung kann nicht für jede Strassenseite separat beansprucht werden. Es werden alle Reklameanschlagstellen entlang von Strassen gesamthaft beurteilt.
- 3 Beleuchtete Fremdreklamen und/oder Wechsel-Reklameanschlagstellen werden nicht bewilligt.

Art. 8
Eigenreklamen und Firmenanschriften

- 1 Es gelten die Vorschriften der kantonalen Reklameverordnung:
§ 18 Eigenreklamen
Pro Betrieb oder Firma ist eine Eigenreklame je Fassade zulässig. An der strassenseitigen Fassade sind weitere Eigenreklamen gestattet, wenn sie parallel zur Strasse angebracht werden.
§ 20 Firmenanschriften
Pro Betrieb oder Firma sind abhängig von der Grösse der Fassade höchstens zwei Firmenanschriften je Fassade zulässig. An der strassenseitigen Fassade sind weitere Firmenanschriften gestattet, wenn sie parallel zur Strasse angebracht werden.

Art. 9
Warenauslagen von Verkaufsläden und Landwirtschaftsbetrieben, Plakatständer

- 1 Gewerbetreibende und Landwirte auf dem Gemeindegebiet von Nottwil haben die Möglichkeit, auf privatem Grund innerhalb ihres eigenen Grundstücks eigene Geschäfts- resp. Warenauslagen aufzustellen. Die aufgestellten Auslagen dürfen den Fussgänger- und Fahrverkehr nicht beeinträchtigen. Auf einem öffentlichen Trottoir resp. Radweg vor ihrem Grundstück dürfen aber keine Geschäftsauslagen aufgestellt werden.
- 2 Plakatständer oder Werbetafeln von maximal 1.2 m² Grösse dürfen innerhalb des eigenen oder gemieteten/gepachteten Grundstücks entweder 1x mit beidseitiger Beschriftung oder je 1x pro Fahrtrichtung mit einseitiger Beschriftung aufgestellt werden.

- 3 Diese dürfen nur ausnahmsweise auf einem öffentlichen Trottoir resp. Radweg vor ihrem Grundstück aufgestellt werden, wenn die minimale Durchgangsbreite von 1.50 m für Passanten und Radfahrer gewährleistet ist.
- 4 Alle anderen Reklamen (Werbeblachen, nicht fest montierte Fahnenständer, o.ä.) - egal welcher Grösse und Anzahl - dürfen auf oder entlang öffentlichen Trottoirs und Radwegen nicht angebracht oder aufgestellt werden.

Art. 10
Abstände / Verkehrssicherheit

Verbindlich bzgl. Verkehrssicherheit und Abstandsvorschriften sind die „Richtlinien Reklameanlagen“ der kantonalen Dienststelle Raum und Wirtschaft (rawi).

Art. 11
Entfernung unzulässiger Reklamen

Die Gemeinde als Bewilligungsbehörde sorgt dafür, dass verkehrsfährdende Reklamen unverzüglich und nicht bewilligte oder an nicht zulässigen Standorten aufgestellte Reklamen innert fünf Tagen entfernt werden. Die Luzerner Polizei sowie die kantonale Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif) und rawi unterstützen die Gemeinden beim Vollzug der Vorschriften über Strassenreklamen. Wird die Reklame nicht innert der gesetzten Frist beseitigt, erfolgt die Entfernung durch den Technischen Dienst der Gemeinde Nottwil auf Kosten des Verursachers.

Art. 12
Gesuchstellung

Auf der Homepage der Gemeinde Nottwil können folgende Gesuchsformulare heruntergeladen und ausgedruckt werden:

“Gesuch für temporäre Reklamen von über 3.5 m²“

Dieses muss 2-fach mit den darin aufgeführten Beilagen bei der Gemeinde eingereicht werden.

“Gesuch für dauernde Reklamen“ für Fremdreklamen, Eigenreklamen und Firmenanschriften

Dieses ist mit den erforderlichen Planunterlagen 3-fach bei der Gemeinde einzureichen.

Bezüglich Baubewilligung, Bekanntmachung und Auflage dieses Gesuches gilt § 184 ff des kantonalen Planungs- und Baugesetzes PBG.

Art. 13
Befristung

- 1 Die Reklamebewilligung wird in der Regel befristet auf 5 Jahre erteilt.

- ² Diese verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn die Bewilligungsbehörde nicht 90 Tage vor Ablauf der Geltungsdauer etwas anderes verfügt. Verlängerungen sind nicht gebührenpflichtig.

**Art. 14
Gebühren**

- ¹ Von der Gemeinde Nottwil werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|---|--------------------------|
| a. Plakate bis 3.5 m ² | gebührenfrei |
| b. Plakate grösser als 3.5 m ² | Fr. 20.--/m ² |
| c. Eigenreklamen und Firmenanschriften | Fr. 200.--/Gesuch |
- ² Allenfalls zusätzliche Gebühren der Kantonalen Dienststellen bleiben vorbehalten.

**Art. 15
Inkrafttreten**

- ¹ Die Richtlinien treten per 1. Juni 2019, nach Annahme der Änderung des Bau- und Zonenreglements durch die Gemeindeversammlung am 22. November 2018, in Kraft.
- ² Die Richtlinien wurden vom Regierungsrat mit Entscheid Nr. 255 vom 12. März 2019 genehmigt.

**Art. 16
Anhang**

Der Anhang bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Richtlinien und beinhaltet:

- Plan Gemeindegebiet Nottwil mit drei Reklamestandorten

Nottwil, 29. März 2019
AXIOMA 2018-220

GEMEINDERAT NOTTWIL

Walter Steffen
Gemeindepräsident

Georges Stalder
Gemeindeschreiber

Anhang I

Plan Gemeindegebiet Nottwil mit drei Reklamestandorte gemäss Art. 5

Standort 1 Bühlwäldli

Standort 2 Eyhof

Standort 3 Kantonsstrasse (Paiste AG)

